

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 6 (1939-1940)

Heft: 4-5

Artikel: Der Industrie-Luftschutz

Autor: Diethelm, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht möglich, weil die Maßnahme sich in erster Linie danach richten muss, in welcher Weise der Angriff erfolgt. Das weiß heute niemand mit Bestimmtheit.

Daraus ergibt sich in klarer Weise die Konsequenz, dass die bloße Möglichkeit einer allfälligen Evakuierung nicht dazu führen darf, sich den Pflichten des Luftschutzes und insbesondere des baulichen Luftschutzes zu entziehen.

Damit komme ich zum Schlusse. Vor ungefähr Jahresfrist habe ich in einem öffentlichen Vortrag

unseren Standpunkt zusammengefasst. Ich habe nichts an den damaligen Schlussfolgerungen zu ändern, sondern wiederhole sie:

«Die Vorbereitungen, die für das Volk und das Land unerlässlich sind, müssen jetzt, solange es noch Zeit ist, getroffen werden. Im Ernstfalle würde sich das Versäumte bitter rächen und nur zum kleinsten Teile nachholen lassen. Diese Erkenntnis steht auch über den Bedenken finanzieller Art. Die Sache verlangt, dass zielbewusst, wirksam und rasch gehandelt wird.»

Der Industrie-Luftschutz Von Walter Diethelm

Allgemeines.

Die gegenwärtigen Ereignisse zeigen, dass die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes nur zu recht hatte, als sie in der im Jahre 1936 herausgegebenen «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» voraussagte: «Es muss in einem künftigen Kriege damit gerechnet werden, dass feindliche Fliegerangriffe auf das Hinterland erfolgen werden und dass auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird.»

Der sogenannte «Totale Krieg» beschränkt sich nicht auf die Zerstörung militärischer oder doch höchstens militärisch wichtiger Objekte; er macht bewusst keinen Unterschied zwischen Militär und Zivilbevölkerung und verschont sogar — wie die jüngsten Erfahrungen zeigen — Spitäler, die als solche erkennbar sind, nicht. Durch die Angriffe auf das Hinterland sollen die Versorgung der Armee gefährdet und der Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung gelähmt werden.

Damit ist schon gesagt, warum die industriellen Unternehmungen in besonderem Masse verpflichtet sind, den Fragen des passiven Luftschutzes volle Aufmerksamkeit zu schenken. Sie sind das sich selber, ihrem Personal und nicht zuletzt dem Lande schuldig. Abgesehen vom Gefühl vermehrter Sicherheit und dem Bewusstsein erfüllter Pflicht, bietet die Haltung einer betriebseigenen Luftschutzorganisation auch verschiedene praktische Vorteile. Einmal dürfen Leute, die im passiven Luftschutz eingeteilt sind, militärisch nicht anderweitig verwendet werden; das Vorhandensein der Luftschutztruppe bietet also der Geschäftsführung die Gewähr eines gewissen Personalbestandes während der Mobilmachung der Armee und ihrer Hilfsdienste. Sodann entsteht durch die Anwendung militärischer Umgangsformen bei der Mannschaft eine Disziplin, die sich erfahrungsgemäß auch bei der Zivilarbeit günstig auswirkt. Die Vorgesetzten werden in vermehrtem Masse bewusst

geschult, ihre Befehle genau überlegt zu erteilen, was sich wiederum bei der praktischen Arbeit vorteilhaft auswirken kann. Die Autorität des Vorgesetzten wird gehoben, besonders wenn er ein guter Vorgesetzter ist, der es versteht, in seine Luftschutztruppe den so wertvollen Geist gesunder Kameradschaft zu tragen. Die Ausbildung von Arbeitern und Angestellten zu Luftschutzsoldaten kann sich aber noch in anderer Hinsicht zum Vorteil des Betriebes auswirken; man denke nur an die beim Feuerwehr-, Sanitäts- und technischen Fachdienst vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, die jederzeit praktisch angewendet werden können.

Gesetze, Vorschriften, Reglemente.

Der Bundesrat hat am 29. Dezember 1936, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934, eine

Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes

erlassen, der am 23. Dezember 1938 eine Ergänzung bzw. teilweise Abänderung folgte.

Am 14. Januar 1937 erliess das Eidg. Militärdepartement eine Instruktion für den Industrie-Luftschutz.

Die nachstehenden Verordnungen und Instruktionen betreffend den passiven Luftschutz sind auch für den Industrie-Luftschutz besonders wichtig:

Bundesbeschluss betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung;

Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung;

Verordnung betr. Alarm im Luftschutz;

Verordnung betr. Verdunkelung im Luftschutz;

Ausführungsbestimmungen für die Verdunkelung im Luftschutz;

Bundesratsbeschluss über die Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmateriale;

Bestimmungen über Abgabe, Aufbewahrung, Pflege und Unterhalt von Luftschutzmaterial; Bestimmungen über Abgabe, Aufbewahrung, Pflege und Unterhalt des Sanitätsmaterials; Technische Richtlinien für den baulichen Luftschutz; Bundesratsbeschluss betr. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz; Dienstreglement für die Organisationen des passiven Luftschutzes; Dienstanleitungen für die einzelnen Dienstzweige.

Organisation des Industrie-Luftschutzes.

Die Bezeichnung luftschutzpflichtiger Betriebe und deren Einreihung in Kategorie 1 (Aufstellung einer vollständigen Luftschutzorganisation) oder Kategorie 2 (Teilorganisation) erfolgt durch die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes, bzw. durch eine die Abteilung beratende Kommission. Die Unterstellung unter die Luftschutzpflicht wird den Betrieben durch die Abteilung für passiven Luftschutz schriftlich eröffnet.

Die Massnahmen des Industrieluftschutzes be- zwecken:

1. den Schutz der Arbeiter und Angestellten,
2. den Schutz der Anlagen,
3. die Aufrechterhaltung der Produktion.

Das gute Funktionieren des Luftschutzes hat zur Voraussetzung, dass er im Frieden sorgfältig organisiert und eingeübt wird.

Die zu treffenden Massnahmen umfassen:

1. Schaffung einer Organisation (Luftschutztruppe) zum Schutz von Leben und Gut;
2. Bereitstellung und sachgemäße Einrichtung von Schutzräumen für die Luftschutztruppe und, getrennt von diesen, für die übrige (pas- sive) Belegschaft;
3. Aufklärung der Belegschaft in Luftschutz- fragen, zur Hebung des Selbstvertrauens und Stärkung der Widerstandskraft.

Personelles. Die Geschäftsleitung hat zur Durchführung dieser Massnahmen eine verant- wortliche Instanz, bestehend aus dem Betriebs- Luftschutzleiter und seinem Stellvertreter, sowie das in die Luftschutztruppe einzureihende Per- sonal zu bestimmen. Der Bestand der Truppe richtet sich nach den Betriebsverhältnissen. Bezuglich der Aushebung ist reglementarisch vorgesehen, dass ungefähr je ein Drittel des Bestandes zu entneh- men sind:

- a) den der Wehrpflicht Entlassenen;
- b) den weder Dienst noch Hilfsdienst Leistenden (auch Frauen), sowie den noch nicht Rekrutier- ten unter 18 Jahren;
- c) den Hilfsdienstpflchtigen.

Seit der Mobilmachung der Armee hat sich die Situation insofern verändert, als

- a) die Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr ausgedehnt wurde, unter Einteilung der über 48- Jährigen zum Hilfsdienst;
- b) die Rekrutierung schärfert durchgeführt wird, so dass Dienstuntaugliche in vielen Fällen auch im Luftschutz nicht verwendbar sind;
- c) die Hilfsdienstpflchtigen zum grossen Teil be- reits anderweitig eingeteilt sind.

Es werden hauptsächlich Hilfsdienstpflchtige zur Einteilung in den Industrie-Luftschutz in Frage kommen. Für die Verwendung von Hilfs- dienstpflchtigen oder Wehrmännern des Land- sturmes (Genehmigung für letztere nur ausnahms- weise erhältlich) setzen sich die Betriebe mit dem Sektionschef in Verbindung. Den der Betriebs- Luftschutzorganisation zugeteilten Leuten ist von ihrer Einteilung durch die Betriebsleitung schrift- lich Kenntnis zu geben. Die Zuteilung wird den Leuten auch vom Gemeinderat ihrer Wohnsitz- gemeinde, dem sie zu diesem Zwecke zu melden sind, schriftlich eröffnet.

Der *Betriebs-Luftschutzleiter* ist der Geschäfts- leitung gegenüber für die richtige Organisation des Industrie-Luftschutzes verantwortlich. Ihm liegt insbesondere ob:

- a) Aufstellung und Organisation der Luftschutz- truppe in personeller Hinsicht;
- b) Ausbildung der ihm unterstellten Dienstzweig- chefs und der Luftschutztruppe;
- c) Bezeichnung und Ausbildung der Alarmschicht, d. h. derjenigen Leute, welche während des An- griffs auf ihren Posten bleiben müssen;
- d) Bezeichnung und Ausbildung derjenigen Leute, welche im Alarmfall bestimmte Mani- pulationen zur Unterbrechung, Einschränkung und Sicherung des Betriebes vorzunehmen haben, bevor sie sich in Sicherheit bringen;
- e) Bestimmung der persönlichen Ausrüstung der Luftschutztruppe;
- f) Bestimmung des Korpsmaterials;
- g) Anordnung und Kontrolle der richtigen Lage- rung und Behandlung der persönlichen Aus- rüstung und des Korpsmaterials;
- h) Schaffung der Betriebsalarmstelle;
- i) Instruktion über die im Alarmfall zur Siche- rung des Betriebes zu treffenden Massnahmen;
- k) Aufklärung der gesamten Belegschaft über die Durchführung der Luftschutzmassnahmen im Betrieb, sowie über das Verhalten der einzelnen Belegschaftsteile beim Luftangriff;
- l) Vorbereitung der baulichen Schutzmassnahmen;
- m) Führung der Luftschutztruppe;
- n) Organisation der Unterkunft und Verpflegung der Truppe im Mobilmachungsfall;
- o) Aufstellung des Luftschutzplanes, in welchen alle getroffenen Massnahmen in personeller und organisatorischer Hinsicht einzutragen sind.

Schon dieses «Pflichtenheft» zeigt, dass die Durchführung und Ueberwachung der Luftschutz-

massnahmen nicht etwa irgendeinem untergeordneten Funktionär übertragen werden dürfen, nur «um den Vorschriften Genüge zu tun». Die Geschäftsleitung muss sich mit den grundlegenden Luftschutzfragen persönlich befassen und die praktische Durchführung einem Vorgesetzten übertragen, der die nötigen Voraussetzungen für einen derartigen Vertrauensposten erfüllt. Wenn einmal die grundlegenden organisatorischen Fragen abgeklärt sind, soll dem Luftschutzleiter eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt werden; dagegen soll sich die Geschäftsleitung laufend um die Entwicklung der Luftschutzmassnahmen kümmern.

In luftschutzpflichtigen Ortschaften hat der Industrie-Luftschutzleiter sofort mit dem Ortsleiter Fühlung zu nehmen und seine Massnahmen im Einvernehmen mit ihm zu treffen. Während der Dauer des Aktivdienstes sind die Industrie-Luftschutzorganisationen unmittelbar dem Ortsleiter und mittelbar den zuständigen militärischen Instanzen unterstellt. Während dieser Zeit finden auch auf den Industrie-Luftschutz folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Bundesratsbeschluss über den Militärflichtersatz während des Aktivdienstes vom 28. November 1939;
- b) Bundesratsbeschluss betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung vom 29. Dezember 1939;
- c) Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes (Organisatorisches und Strafvorschriften) vom 16. Februar 1940.

Die Belegschaft.

Man unterscheidet zwischen *aktiver* und *passiver* Belegschaft. Zur erstenen gehören die Mannschaft der Luftschutztruppe und die Arbeiter der Alarmschicht; die letztere umfasst alle übrigen Leute, denen während des Fliegeralarms keine besonderen Aufgaben obliegen und die sich demgemäß in Sicherheit zu bringen haben.

Die *Alarmschicht* wird durch diejenigen Leute gebildet, die auch während des Alarmzustandes Maschinen und sonstige Anlagen, welche in Betrieb bleiben müssen, zu bedienen haben. Solche Anlagen sind beispielsweise: elektrische Erzeugungs- und Verteilanlagen, Schalttafeln, Dampfkessel, Pumpenanlagen, gewisse Apparaturen der chemischen Industrie usw. Die Funktion dieser Arbeiter ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes während Fliegerangriffen derart wichtig, dass die Leute zum voraus zu bestimmen und schriftlich

von der ihnen zukommenden Aufgabe in Kenntnis zu setzen sind. Sie müssen, wie die Luftschutztruppe, übungsweise auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

Ausrüstung und Material.

Die Luftschutzmannschaft ist mindestens mit der Armeegasmaske, dem Armeestahlhelm (blau) und mit der Luftschutz-Armbinde auszurüsten. Im Interesse der Einheitlichkeit und zur Förderung der Ordnung und eines gesunden Korpsgeistes ist überdies die Ausrüstung mit Luftschutzüberkleid und Leibgurt zu empfehlen. Die Ausführung des Ueberkleides hat sich nach den Vorschriften des Eidg. Militärdepartements von 1936 betreffend Bekleidung für die örtlichen Luftschutzorganisationen zu richten. Die Alarmschicht ist mit Gasmaske und Stahlhelm auszurüsten.

Ausser der persönlichen Ausrüstung ist das nötige Korpsmaterial (Feuerwehrutensilien, Sauerstoff-Kreislaufgeräte, Sanitätsmaterial, Tragbahnen, eventuell Yperitschutzkleider usw.) anzuschaffen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Betriebes. Der Bund leistet an die erstmalige Beschaffung einen Beitrag. Er kann dies auch in der Weise tun, dass er Material zu verbilligtem Preise abgibt.

Es darf nur Material verwendet werden, das nach dem Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial von der Eidg. Materialprüfungsanstalt zugelassen ist.

Schutzzäume.

Für die Unterbringung und den Schutz der Luftschutztruppe ist ein bombensicherer Schutzzraum erforderlich, damit die Mannschaft möglichst unversehrt und einsatzbereit bleibt. Der Schutzzraum soll auch gassicher sein. Für die Beobachtungsstellen, Brandwachen und die Alarmschicht sind an geeigneten Stellen splitter- und einsturzsichere Unterstände zu schaffen. Die für die passive Belegschaft vorgesehenen Schutzzäume sollen von denjenigen für die Luftschutztruppe getrennt sein. Die Angaben über den Bau von Schutzzäumen sind in den «Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz» enthalten.

Das Aufsuchen der Schutzzäume muss von der gesamten Belegschaft geübt werden, da die Zeit vom Ertönen des Fliegeralarms bis zum allfälligen Eintreffen feindlicher Flugzeuge höchstens 10—15 Minuten betragen wird.

Es soll auch in dieser Hinsicht nicht etwa nur Halbes vorgekehrt werden. Unzulängliche Massnahmen könnten sich im Ernstfall bitter rächen. Die aufzuwendenden Mittel sind, wie alles, was für die Landesverteidigung getan wird, eine *Versicherungsprämie für unsere Unabhängigkeit!*